

# Überschreitung der Förderungshöchstdauer

**Bedeutung:** BAföG wird an Hochschulen nur für die Regelstudienzeit geleistet. Kann diese nicht eingehalten werden, entfällt die Unterstützung häufig gerade in der letzten Prüfungsphase.

**Grundsatz:** BAföG wird für die Dauer der Ausbildung geleistet, beim Besuch einer Hochschule allerdings begrenzt auf die Förderungshöchstdauer, welche der jeweiligen Regelstudienzeit entspricht. Ungeachtet der wirtschaftlichen Verhältnisse ergibt sich danach ein Anspruch nur, wenn besondere Voraussetzungen erfüllt sind.

**Ausnahmen:** Für eine angemessene Zeit steht BAföG auch nach Ablauf der Förderungshöchstdauer noch zu, wenn diese überschritten worden ist

- a) aus schwerwiegenden Gründen,
- b) infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke,
- c) infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung (gilt in der Regel nicht für die heute üblichen modularisierten Studiengänge mit gleitendem Prüfungsverfahren),
- d) infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren.

Die Dauer der Weiterförderung ergibt sich aus der zum Ausgleich der eingetretenen Studienverzögerung zusätzlich benötigten Zeit. Diese wird regelmäßig dem eingetretenen Zeitnachteil entsprechen, kann je nach dem Andauern der Verzögerungsgründe und der Möglichkeit zum Studienfortschritt aber auch länger oder kürzer sein. Dabei besteht für alle Studierenden die Verpflichtung, den erlittenen Nachteil auf ein unumgängliches Ausmaß zu begrenzen, soweit dies zumutbar ist.

Für alle Verzögerungsgründe gilt, dass sie für das Überschreiten der Förderungshöchstdauer ursächlich sein müssen. Davon kann z. B. nicht ausgegangen werden, wenn die Studienbeeinträchtigung im Grundstudium lag und der zum fünften Fachsemester fällige Leistungsnachweis trotzdem pünktlich erbracht wurde. Unerheblich sind Verzögerungen, die erst nach Ablauf der Förderungshöchstdauer eintraten.

Schwerwiegend sind Gründe, die von erheblicher Bedeutung und nicht selbst zu vertreten sind. Das heißt, die eingetretene Verzögerung darf nicht durch das eigene Verhalten verursacht worden sein, es sei denn, es ist nach den Maßstäben des BAföG verständlich.

## Offene Fragen?

### PERSÖNLICHE BERATUNG



Di 9.00–12.00 h

Do 13.00–15.00 h

Während der persönlichen Beratung bitten wir Sie, von Telefonanrufen abzusehen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

### TELEFONISCHE BERATUNG



Mo und Mi 10.00–12.00 h

### ZENTRALER INFO-POINT

Tel. 0251 837-95 09



Mo bis Do 9.00–12.00 h

und 13.30–16.00 h

Fr 9.00–12.00 h

und 13.30–14.00 h

Schwerwiegende Gründe sind danach insbesondere

- eine Krankheit (Attest erforderlich),
- eine nicht selbst zu vertretende Verlängerung der Examenszeit (z. B. plötzliche Erkrankung des Prüfers),
- eine verspätete Zulassung zu examensnotwendigen Lehrveranstaltungen (z. B. „interner Numerus clausus“),
- das erstmalige Nichtbestehen einer Zwischen-/Modulprüfung oder die Wiederholung eines Semesters aufgrund eines erstmaligen Misslingens laufend zu erbringender Leistungsnachweise, allerdings nur, wenn die Zwischen-/Modulprüfung oder der stattdessen zu erbringende Leistungsnachweis Voraussetzung für die Weiterführung des Studiums ist.

Für eine Schwangerschaft gilt eine Weiterförderung für ein Semester als angemessen. Die Pflege oder Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren kann wie folgt berücksichtigt werden:

bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes:	1 Semester pro Lebensjahr,
für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes:	insgesamt 1 Semester,
für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes:	insgesamt 1 Semester.

Der aufgeführte Nachteilsausgleich darf insgesamt ein Semester für die jeweiligen Zeiträume nicht überschreiten, auch dann nicht, wenn mehrere Kinder gleichzeitig betreut werden. Studieren beide Elternteile, kann die Weiterförderung aufgeteilt werden. In diesem Fall ist eine gemeinsame Erklärung darüber abzugeben, zu welchem Anteil die Kinder jeweils betreut wurden.

**Förderungsart:** Die Ausbildungsförderung wird ggf. zur Hälfte als Zuschuss und zur anderen Hälfte als unverzinsliches Darlehen geleistet. Erfolgt die Weiterförderung schwangerschafts-, kinderbetreuungs- oder behinderungsbedingt, steht sie als Vollzuschuss zu. Liegen keine besonderen Gründe vor, ist ggf. noch eine Studienabschlusshilfe als verzinsliches Volldarlehen möglich.

**Verfahren:** Ist eine Antragstellung auf die Zeit nach Ablauf der Förderungshöchstdauer gerichtet, bedarf es zusätzlich einer formlosen Erklärung der für das längere Studium maßgeblichen Gründe unter Angabe des Ausmaßes der deshalb eingetretenen Verzögerung. Vor der Abgabe empfiehlt sich, eine persönliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

**Gesetzesbezug**  
§ 15 Abs. 3 BAföG